



Newsletter der Rechtsanwaltskammer München

Ausgabe Nr. 10/2007, Oktober 2007

Inhaltsverzeichnis

- [Symposion zur Zweigstelle](#)
 - [Treffen befreundeter und benachbarter Kammern 12.-14.10.07 in Verona](#)
 - [Jour Fixe Arbeitsgerichtsbarkeit](#)
 - [Bundestag beschließt Reform der Rechtsberatung](#)
 - [GmbH-Reform \(MoMiG\)](#)
 - [Reform des Gerichtsvollzieherwesens](#)
 - [Tagung der Gebührenreferenten](#)
 - [Anwälte mit Recht im Markt](#)
 - [§ 206 BRAO gilt auch für chinesische Rechtsanwälte](#)
 - [BMF-Schreiben zur USt-Voranmeldung](#)
 - [Prüfungstermine 2008 für Rechtsanwaltsfachangestellte](#)
-

Symposion zur Zweigstelle

Anfang Oktober trafen sich die Geschäftsführer von 26 deutschen Rechtsanwaltskammern auf dem Symposion „Kanzlei – Zweigstelle – Sprechtag“ in München, um einheitliche Thesen zur Errichtung einer Zweigstelle zu erarbeiten. Seit Aufhebung des Zweigstellenverbots durch das Gesetz der Stärkung der Selbstverwaltung der Anwaltschaft hat sich in Deutschland keine einheitliche Meinung gebildet, was Voraussetzung für eine Zweigstelle ist. Nach langer Diskussion einigte man sich auf folgende „Münchener Thesen“:

- Die Zweigstelle unterliegt denselben Mindestvoraussetzungen der Kanzlei, die durch die Rechtsprechung anerkannt wurden.
- An der Kanzlei (Briefbogen, Kanzleischild, etc.) muss nicht auf die Zweigstelle hingewiesen werden.
- An der Zweigstelle (Briefbogen, Kanzleischild, etc) sollte auf die Kanzlei hingewiesen werden.
- Es muss eine Terminologie gewählt werden, die nicht irreführend ist.
- Sozietäten können gemeinsame Zweigstellen in der Form einrichten, dass alle Sozien dieselbe Zweigstellenadresse unter ihrer Kurzbezeichnung angeben.
- Sozien können unter eigenem Namen Zweigstellen einrichten.
- Angestellte können unter eigenem Namen Zweigstellen einrichten.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Treffen befreundeter und benachbarter Kammern 12.-14.10.07 in Verona

In diesem Jahr fand das Treffen befreundeter Kammern in Verona statt. Teilgenommen haben insgesamt 16 Rechtsanwaltskammern aus verschiedenen Ländern. Erörtert wurden u. a. die Entwicklungen zum anwaltl. Gebührenrecht sowie zur anwaltlichen Selbstverwaltung. Die Referate der Vertreter der Rechtsanwaltskammer München finden Sie nachfolgend:

- [Präsident Staehle "Gesetz zur Stärkung der Selbstverwaltung"](#)
- [Ehrenpräsident Dr. Ernst "Entwicklungen zum Erfolgshonorar"](#)
- [VP Dr. Kempfer "Zulassung der LLP als Rechtsanwaltsgesellschaft"](#)
- [Vorstandsmitglied RAIN Feller "Europa - Herausforderung für die Anwaltschaft"](#)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Jour Fixe Arbeitsgerichtsbarkeit

Am 09.10.2007 fand ein Treffen zwischen Vertretern der RAK München und Vertretern der Arbeitsgerichtsbarkeit statt. Dabei wurden insbesondere folgende Themen besprochen:

- Terminierung von Güteterminen
Grundsätzlich ist die Arbeitsgerichtsbarkeit bemüht, Gütetermine innerhalb von 4-6 Wochen zu terminieren. Außerdem sollen längere Wartezeiten bei den Güteterminen selbst vermieden werden.
- Faxverkehr
Aufgrund beschränkter Kapazitäten bitten die Vertreter der Arbeitsgerichtsbarkeit, den Faxverkehr auf die notwendigen Schriftsätze, insbesondere solche zur Fristeinholung, zu beschränken
- Bibliotheksnutzung
Zukünftig soll sichergestellt werden, dass die Bibliothek vier Stunden zu den üblichen Geschäftszeiten täglich zugänglich ist. Kopiermöglichkeiten bestehen in Zukunft in unbeschränktem Umfang, allerdings ab 3 Kopien kostenpflichtig.
- In dem Gerichtsgebäude in der Winzerer Straße wird ab 01.01.2008 für Raucher ein Raucherzimmer eingerichtet werden.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Bundestag beschließt Reform der Rechtsberatung

Der Deutsche Bundestag hat am 11.10.2007 das "Gesetz zur Neuregelung des

Rechtsberatungsrechts" verabschiedet, mit dem die Rechtsberatung neu geordnet wird. Stimmt der Bundesrat zu, kann das Gesetz zum 01.07.2008 in Kraft treten. Das Gesetz enthält das neue Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG), sowie zahlreiche Änderungen in den Prozessordnungen und weiterer Gesetze.

Das neue RDG erhält das Anwaltsmonopol für den Kernbereich rechtlicher Dienstleistungen. Allerdings beinhaltet es auch Öffnungen für andere Berufsgruppen. Zweck des Gesetzes ist der Schutz der Rechtssuchenden, des Rechtsverkehrs und der Rechtsordnung vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen.

Das RDG regelt ausschließlich die Befugnis außergerichtliche Rechtsdienstleistungen zu erbringen. Die prozessrechtlichen Regelungen sind nunmehr in den Prozessordnungen enthalten. Eine Rechtsdienstleistung ist per gesetzlicher Definition "jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert." Nicht als Rechtsdienstleistung werden unter anderem angesehen: Wissenschaftliche Gutachten, Einigungs- und Schlichtungsstellen, Schiedsrichtertätigkeit, Erörterung von Beschäftigungsangelegenheiten durch Betriebs- und Personalvertretungen, die Mediation oder die allgemeine Darstellung in den Medien.

Rechtsdienstleistungen, die im Zusammenhang mit einer anderen beruflichen Tätigkeit stehen, können zukünftig im Gegensatz zur Regelung im Rechtsberatungsgesetz auch ohne "unmittelbaren Zusammenhang mit der Haupttätigkeit" ausgeübt werden. Damit können auch Nichtanwälte künftig "rechtsdienstleistende Nebenleistungen" erbringen. So dürfen beispielsweise Architekten künftig im Rahmen von Planungsleistungen ihre Auftraggeber bei damit zusammenhängenden baurechtlichen Fragen beraten. Hierunter fallen auch Rechtsdienstleistungen im Rahmen einer wirtschaftlichen Beratung bei Fusionen oder Übernahmen, bei Sanierungs- oder Insolvenzberatungen, die Beratung über Gestaltungsmöglichkeiten bei der Verfügungs- oder Unternehmensnachfolge oder die Mitwirkung bei der Vorbereitung eines Erbscheinsantrages. Prüfungsmaßstab sind neben Umfang und Inhalt der Tätigkeit und ihrer Bedeutung für den Rechtssuchenden der sachliche Zusammenhang und das Erfordernis einer umfassenden rechtlichen Ausbildung zum Rechtsanwalt oder dessen besonderer Pflichtenstellung im Rechtssystem.

Unentgeltliche Rechtsdienstleistungen sind im Familien- und Freundeskreis nun möglich. Sonstige unentgeltliche Rechtsdienstleistungen im Rahmen einer altruistischen, karikativen Rechtsberatung wird in soweit ermöglicht, als kein Zusammenhang mit einem entgeltlichen Geschäft besteht und in jedem Fall eine juristisch qualifizierte Person beteiligt ist.

Die Rechtsberatung durch Berufs- und Interessenvereinigungen wird gegenüber dem geltenden Recht erweitert für jede Vereinigung zur Wahrung gemeinschaftlicher Interessen.

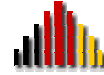
Nähere Informationen finden Sie [hier](#).

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

GmbH-Reform (MoMiG)

Die BRAK schätzt in der [BRAK-Stellungnahme-Nr. 41/2007](#) den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und

zur Bekämpfung von Missbüchen – MoMiG ([BT-Drs. 16/6140](#)) grundsätzlich positiv ein. Er erhöht die Attraktivität der Rechtsform der GmbH und steigert insbes. durch die Praxisorientierung formaler Regelungen die Transparenz. Die BRAK macht u. a. Verbesserungsvorschläge hinsichtlich der Regelungen zur Unternehmersgesellschaft (Schaffung von zusätzlichen Gläubigerschutzkriterien), zur Gesellschafterliste sowie zum Cash-Pooling. Der Entwurf stand auch auf der [Tagesordnung](#) des Rechtsausschusses des Bundestages v. 24.10.07

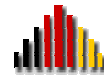


[BRAK](#)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Reform des Gerichtsvollzieherwesens

In der [BRAK-Stellungnahme-Nr. 34/2007](#) zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Gerichtsvollzieherwesens ([BT-Drs. 16/5727](#)) begrüßt die BRAK die vorgesehene Reform. Positiv ist, dass die Übertragung der Zwangsvollstreckung auf Beliehene einhergeht mit der Aufsicht durch die Landesjustizverwaltung sowie ein berufsständisches Kammersystem. Begrüßt wird zudem die Einführung eines beschränkten Wettbewerbs unter den beliehenen Gerichtsvollziehern. Kritisch bewertet die BRAK die geplante Einführung einer Erfolgsgebühr.

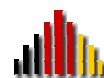


[BRAK](#)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Tagung der Gebührenreferenten

Die Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern wählten am 22.09.2007 in Bremen einstimmig RAuN Herbert Schons, Duisburg, zu ihrem neuen Vorsitzenden. Damit tritt er die Nachfolge des nach zweijähriger Amtszeit unerwartet verstorbenen RAuN Dieter Ebert, Celle, an. RAuN Schons gehört der Gebührenreferententagung seit vielen Jahren an. Er ist 1. Vizepräsident der RAK Düsseldorf, dort Vorsitzender der Gebührenabteilung und zugleich Mitglied des RVG-Ausschusses des DAV.



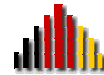
[BRAK](#)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Anwälte mit Recht im Markt

Die BRAK- Initiative „Anwälte - mit Recht im Markt“ erhielt am 14.09.2007 den Deutschen PR-Preis 2007. Lesen Sie hierzu die [BRAK-Pressemitteilung-Nr. 29/2007 v. 21.09.2007](#).

Weitere Informationen zur Kampagne finden Sie unter <http://www.anwaelte-im-markt.de>.

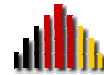


[BRAK](#)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 206 BRAO gilt auch für chinesische Rechtsanwälte

Durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 206 der Bundesrechtsanwaltsordnung ([BRAO](#)) v. 20.09.2007 ([BGBl. I 2302 v. 12.10.2007](#)) wurde § 206 BRAO erweitert. Dadurch gilt § 206 BRAO, der die Ausübung des Anwaltsberufs für ausländische Rechtsanwälte in Deutschland regelt, nun auch für chinesische Rechtsanwälte. Gemäß § 206 BRAO können anerkannte Anwälte aus Mitgliedstaaten der WHO die Aufnahme in eine deutsche Rechtsanwaltskammer beantragen und sich in Deutschland niederlassen, um hier den Anwaltsberuf auszuüben. Die Verordnung ist am Tag nach der Verkündung, d.h. am 13.10.2007, in Kraft getreten.



[BRAK](#)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

BMF-Schreiben zur USt-Voranmeldung

Mit BMF-Schreiben v. 01.10.2007 (IV A 6 - S 7344/07/0003) werden die Muster der Vordrucke im Umsatzsteuer-Voranmeldungs- und -Vorauszahlungsverfahren für das Kalenderjahr 2008 bekannt gegeben. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).



[BRAK](#)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Prüfungstermine 2008 für Rechtsanwaltsfachangestellte

Die Anschlussprüfungstermine 2008 für die Rechtsanwaltsfachangestellten finden Sie [hier](#).

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Impressum	Sollten Sie den Newsletter abbestellen wollen, klicken Sie bitte hier und senden Sie uns eine
Rechtsanwaltskammer München , Tal 33, 80331	

München, Tel: 089/53 29 44-50, Fax: 089/53 29 44-950, E-Mail: newsletter@rak-muenchen.de	kurze E-Mail mit dem Betreff: "Abbestellung".
Redaktion und Bearbeitung: RA Alexander Siegmund	